

Vorläufige Haushaltsführung und Ausgabensperre der BT für 2021

Vergleichbar wie in 2020 ist momentan die Durchführung einer ordentlichen BT-Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung [JHV]) angesichts der unverändert sehr angespannten CORONNA-Lage nicht verlässlich planbar. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten 2-3 Monaten nicht damit gerechnet werden kann, dass die CORONA-Auflagen eine solche Veranstaltung zulassen werden.

Damit gerät die BT wie in 2020 aus dem satzungsmäßigen Zeitrahmen für ihre JHV (2. Hälfte I. bis 1. Hälfte II. Quartal), was aber durch die CORONA-spezifische Gesetzgebung bis Ende 2021 zulässig ist. Dennoch fehlt aber der BT die Genehmigung der Haushaltsplanung für 2021 durch die Mitgliederversammlung und damit die rechtliche Grundlage, diese Haushaltsplanung ohne Einschränkungen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der geschäftsführende Vorstand der BT in seiner Online-Sitzung **am 19.04.2021 einstimmig beschlossen**, bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans für 2021 durch die Mitgliederversammlung,

- eine **vorläufige Haushaltsführung in Verbindung** mit
- einer **Ausgabensperre** (= Haushaltssperre) für weiterführende Ausgaben

der BT und aller ihrer Abteilungen zu **verhängen**.

Vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass nur Ausgaben für bzw. durch die BT und ihre Abteilungen getätigt werden dürfen, die

- den Haushaltsansätzen im letzten Jahr 2020 entsprechen **und**
- unabdingbar sind

Ausgabensperre (= Haushaltssperre) für weiterführende Ausgaben bedeutet für die BT und ihre Abteilungen, dass sämtliche Ausgaben die jenseits der vorläufigen Haushaltsführung anzusiedeln sind, nicht getätigt und auch keine entsprechend verbindlichen Verträge, Vereinbarungen o. vglb. durch die BT bzw. ihre Abteilungen eingegangen werden dürfen.

Der geschäftsführende Vorstand der BT